



**Politische Gemeinde Oberglatt  
Primarschulgemeinde Oberglatt**

---

**Gemeindeordnung  
vom 22. September 2013**

# **GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERGLATT**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

Oberglatt bildet eine Politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Oberglatt und Hofstetten.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 4 Verfahren**

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## **Art. 5 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Mitglieder der Baukommission,
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,

## **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Mit den Wahlzetteln für den ersten Wahlgang wird ein Beiblatt abgegeben, auf dem die Namen der Kandidierenden aufgeführt sind. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von § 31 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte.

## **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Mit den Wahlzetteln für den ersten Wahlgang wird ein Beiblatt abgegeben, auf dem die Namen der Kandidierenden aufgeführt sind. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von § 31 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte.

## **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. - die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 und  
- über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00.

## **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Wahlbefugnis**

Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Mitglieder des Wahlbüros

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung,
4. der Verordnung über die Wasserversorgung,
5. der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung,
6. des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie,
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

#### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplanes,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplanes,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

#### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr 200'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

## **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. - die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten jährliche wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 600'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 400'000.00,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.00,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.00,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

## **III. Gemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

#### **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 19 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme.

### **Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) die 1. und die 2. Vizepräsidentin bzw. den 1. und den 2. Vizepräsidenten
  - b) die Ressortvorsteherin bzw. -vorsteher und deren Stellvertretung,
  - c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege
  - e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
  - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
  - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

### **Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,
13. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Primarschulpflege zuständig ist.

## **Art. 24 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. - die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck  
- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. - die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr,  
- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
5. - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr,  
- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 600'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 400'000.00,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.00
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 3'000'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.00.

## **Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Gesellschaft und Sicherheit
3. Hochbau und Raumplanung
4. Werke und Tiefbau (mit Forst- und Landwirtschaft)
5. Soziales und Gesundheit
6. Finanzen und Liegenschaften
7. Bildung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege leitet die Abteilung Bildung.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

## **3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **3.2. Primarschulpflege**

#### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung haben beratende Stimme. An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Vorschule, Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.



## **Art. 29    Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege

1.            bestimmt aus ihrer Mitte
  - a)            die 1. und die 2. Vizepräsidentin bzw. den 1. und 2. Vizepräsidenten,
  - b)            die Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
  - c)            die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege,
  - d)            ein Mitglied der Liegenschaftenkommission,
  
2.            wählt in freier Wahl
  - a)            die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege,
  - b)            die Delegierten der Primarschulpflege in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
  
3.            wählt, ernennt oder stellt an
  - a)            die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
  - b)            die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
  - c)            die Lehrpersonen,
  - d)            die weiteren Angestellten für den Schulbetrieb

## **Art. 30    Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1.            des Organisationsstatuts,
2.            der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,
3.            ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4.            von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,
5.            von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
6.            von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7.            von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

## **Art. 31    Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Primarschulpflege stehen zu

1.            die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
2.            der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3.            die Vertretung der Primarschule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4.            die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5.            die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6.            die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und für weitere Angestellte für den Schulbetrieb
7.            die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

8. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich Bildung und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
10. Verwaltung der Schullokalitäten

### **Art. 32    Finanzielle Befugnisse**

Die Primarschulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. - die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck  
- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. - die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr,  
- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
5. - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr,  
- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr,

### **Art. 33    Schulleitung**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

### **Art. 34    Schulkonferenz**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

### **3.3 Sozialbehörde**

#### **Art. 35 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Soziales und Gesundheit und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit haben beratende Stimme.

#### **Art. 36 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

#### **Art. 37 Finanzielle Befugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die gebundene Ausgaben,
3. - die Beschlüsse über im Voranschlag enthalten neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck  
- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.
4. - die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,  
- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr,
5. - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,  
- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr.

### **3.4 Baukommission**

#### **Art. 38 Zusammensetzung**

Die Baukommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Hochbau und Raumplanung als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Gemeindeingenieurin bzw. der Gemeindeingenieur und die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Hochbau und Raumplanung haben beratende Stimme.

#### **Art. 39 Aufgaben**

Die Baukommission entscheidet über die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Sie entscheidet über die Beantragung von Ausnahmegewilligungen von den vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften an den Gemeinderat. Sie erfüllt im Rahmen der Gesetzgebung die baupolizeilichen Aufgaben.

### **3.5 Werkkommission**

#### **Art. 40 Zusammensetzung**

Die Werkkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Werke und Tiefbau als Präsidentin bzw. Präsidenten und 2 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Gemeindeingenieurinnen bzw. Gemeindeingenieure und die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Werke und Tiefbau haben beratende Stimme.

#### **Art. 41 Aufgaben**

Die Werkkommission hat folgende Aufgaben

1. Planung, Bau und Betrieb der Strassen, der Kanalisation, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerkes,
2. Antragstellung an den Gemeinderat über Reglemente und Dienstanweisungen betreffend Strassen, Kanalisation, Wasserversorgung und Elektrizitätswerk,
3. Erteilung von Anschlussbewilligungen und von Installationsbewilligungen für die gemeindeeigenen Werke,
4. Handhabung der abgeschlossenen Verträge und Antragsstellung an den Gemeinderat über den Abschluss neuer Verträge,
5. Antragstellung über die Festsetzung von Anschlussgebühren und Tarifen.

#### **Art. 42 Finanzielle Befugnisse**

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die gebundene Ausgaben,
3. - die Beschlüsse über im Voranschlag enthalten neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck  
- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.
4. - die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,  
- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr,
5. - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,  
- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr.

### **3.6 Grundsteuerkommission**

#### **Art. 43 Zusammensetzung**

Die Grundsteuerkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften als Präsidentin bzw. Präsidenten und 2 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindesteueramtes haben beratende Stimme.

## **Art. 44 Aufgaben**

Der Grundsteuerkommission obliegen die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug von Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der massgebenden Gemeindebeschlüsse.

### **3.7 Liegenschaftenkommission**

#### **Art. 45 Zusammensetzung**

Die Liegenschaftenkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften als Präsidentin bzw. Präsidenten, einem weiteren von der Primarschulpflege ernannten Mitglied aus ihrer Mitte sowie 3 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Liegenschaftsverwalterin bzw. der Liegenschaftsverwalter haben beratende Stimme.

#### **Art. 46 Aufgaben**

Die Liegenschaftenkommission hat folgende Aufgaben

1. Liegenschaftenverwaltung und Vermietung der gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücken, mit Ausnahme der Schullokalitäten
2. Unterhalt aller gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücke
3. Ausführung von Bauprojekten bei den gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücken
4. Antragstellung an den Gemeinderat für den Erlass einer Gebührenordnung für die Bauten, Anlagen und Grundstücken.

#### **Art. 47 Finanzielle Befugnisse**

Die Liegenschaftenkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die gebundenen Ausgaben,
3. - die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck  
- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.
4. - die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,  
- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr,
5. - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,  
- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr.

## **IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 48 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sie sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 49 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

#### **Art. 50 Referenten und Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen bzw. Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

#### **Art. 51 Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### **2. Wahlbüro**

#### **Art. 52 Zusammensetzung und Wahl**

Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

#### **Art. 53 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### 3. Friedensrichter

#### Art. 54 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 55 Verbindung von Primarschulpflege und Gemeinderat in der Übergangszeit

Die für die Amtsdauer 2014 bis 2018 gewählte Präsidentin bzw. der für die Amtsdauer 2014 bis 2018 gewählte Präsident der Primarschulpflege nimmt ab Amtsdauerbeginn des Gemeinderates Einsitz in dieser Behörde.

#### Art. 56 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

#### Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt vom 8. Februar 2009 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberglatt vom 8. Februar 2009 aufgehoben.

*Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.*

*Politische Gemeinde Oberglatt*  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber

*W. Stähli*

*Ch. Fuhrer*

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1350 am 4. Dezember 2013 genehmigt.*

*Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Januar 2014 auf 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.*